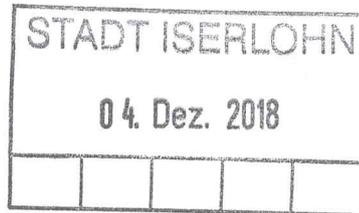


Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Iserlohn
Abteilung Städtebauliche Planung
Werner-Jakobi-Platz 12
58636 Iserlohn



Betrieb/Projektierung	Annett Schwarz
Ihre Zeichen	31.10.2018
Ihre Nachricht	B-LB/2318/St/125.654/WI
Unsere Zeichen	Herr Stasch
Name	+49 231 5849-15774
Telefon	+49 231 5849-15667
Telefax	roland.stasch@amprion.net
E-Mail	

Seite 1 von 2

Dortmund, 3. Dezember 2018

Bebauungsplan Nr. 426 -Letmathe- Gennaer Straße / ehemaliges WFG-Gelände- gem. § 2 BauGB
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
110-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk - Genna, Bl. 2307 (Maste 59 bis 1/2318)

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:

Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:

Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:

Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Bebauungsplan befindet sich in einem Abstand von ca. 200 m zu der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung der Amprion GmbH.

Bezüglich der Ausweisung von neuen Baugebieten, die dem Wohnen dienen, möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Der neue Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kinder, Tagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, nach Möglichkeit einen Abstand von mindestens 400 m zur rechtlich gesicherten Trassen von Hochspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll. Ausweislich der Begründung zum LEP (Seite 92 ff. zu Grundsatz 8.2-3 und Ziel 8.2-4) soll dadurch insbesondere dem im § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgesetzten Vorsorgeprin-

zip Rechnung getragen werden. Die von Ihnen vorgesehenen Mischgebiete unterfallen § 6 BauNVO.

Nach dieser Vorschrift dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Folglich besteht ein Konflikt mit Punkt 8.2-3 des LEP NRW. Wir bitten Sie daher, dem aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten „Auftrag zum Interessenausgleich und zu Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz“ (Seite 93) im Verfahren zu berücksichtigen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die Ausweisung von Wohnbaugebieten im Nahbereich einer Hochspannungsfreileitung ein vermeidbares Konfliktpotenzial darstellt. Vor diesem Hintergrund ist generell anzuregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Hochspannungsfreileitung bzw. Umspannwerkes auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen und dabei den Gedanken des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz eine planerisch, steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotenziale zu treffen, einzubeziehen.

Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu, denn dort würde bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzung und neuentstehende Wohnbebauung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen.

Wir bitten um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

Anlage:

Verteiler:
BAP
Bl. 2318